

6  
1

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich** Buchs

Sitzung vom 8. August 1968

**3086. Quartierplan.** Am 28. Juni 1968 ersuchte der Gemeinderat Buchs um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Mai 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Baumacker. Dieser Beschluss wurde am 28. Mai 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 26. Juni 1968 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Westen bzw. im Norden durch die Dielsdorferstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, im Norden durch die Eisenbahnlinie, im Osten durch ein öffentliches Gewässer und im Süden durch die Furttalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und durch die Chrästelstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6, begrenzt. Der Quartierplan ertreckt sich über ein Gebiet, das der dreigeschossigen Wohnzone zugeteilt ist und innerhalb des derzeit vorhandenen generellen Kanalisationsgebietes liegt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Obstgartenstrasse, die als Sackstrasse von der Dielsdorferstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5 in östlicher Richtung abzweigt sowie die Baumackerstrasse, zwischen der Chrästelstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 6, und der Dielsdorferstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5. Dabei ist festzuhalten, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit das nördliche Teilstück entlang der Eisenbahnlinie nur im Einbahnverkehr mit Fahrtrichtung gegen die Dielsdorferstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, befahren werden darf.

Die mit 20 m an der Obstgartenstrasse und mit 20 m bzw. 18 m an der Baumackerstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen ihrer Bedeutung. Die Baulinien an der Dielsdorferstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5 und an der Chrästelstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6, werden in separatem öffentlichem Verfahren festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 3,0 % bei der Obstgartenstrasse und von 8,75 % bei der Baumackerstrasse auf.

Die den Akten beigelegten Kostenverleger und Quartierplanbestimmungen bilden nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.


Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 Baugesetz die nachfolgenden Beschlüsse zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Buchs vom 21. Mai 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Baumacker mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA	0083-0006
	PLANVERWALTUNG	PBG	
Buchs			

II. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs (unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. August 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:  
i. V.

*J. H. Roggwiler*